

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/2784 –

Vereinbarkeit des deutschen Staatsbürgerschaftsrechts mit dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit

Das im vergangenen Jahr von den Regierungsparteien verabschiedete Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes sieht vor, dass hier geborene Kinder ausländischer Staatsangehöriger durch Geburt im Inland die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben (§ 4 Abs. 3 des neuen „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes“).

In § 29 Abs. 1 des neuen Gesetzes heißt es dann, eine solche Person habe mit Erreichen der Volljährigkeit zu erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wolle. Im folgenden Absatz 2 geht es dann wie folgt weiter: „Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, dass er die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren. Sie geht ferner verloren, wenn bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung abgegeben wird.“

Im „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. November 1977 ist in Artikel 14 („Fälle von Mehrstaatigkeit kraft Gesetzes“) demgegenüber Folgendes geregelt:

1. Ein Vertragsstaat gestattet:
 - a) Kindern, die bei der Geburt ohne weiteres verschiedene Staatsangehörigkeiten erworben haben, die Beibehaltung dieser Staatsangehörigkeiten;
 - b) seinen Staatsangehörigen den Besitz weiterer Staatsangehörigkeit, wenn diese durch Eheschließung ohne weiteres erworben wird.
2. Die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit nach Absatz 1 gilt vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen des Artikels 7.

In Artikel 7 („Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes oder auf Veranlassung eines Vertragsstaates“) ist der Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes grundsätzlich untersagt, mit Ausnahme bestimmter, abschließend beschriebener Fälle.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 7. März 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Diese Fälle sind in den Buchstaben a bis g wie folgt beschrieben:

- „a) freiwilliger Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit;
- b) Erwerb der Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates durch arglistiges Verhalten, falsche Angaben oder die Verschleierung einer erheblichen Tatsache, die dem Antragsteller zuzurechnen sind;
- c) freiwilliger Dienst in ausländischen Streitkräften;
- d) Verhalten, das den wesentlichen Interessen des Vertragsstaates in schwerwiegender Weise abträglich ist;
- e) Fehlen einer echten Bindung zwischen dem Vertragsstaat und einem Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland;
- f) Feststellung während der Minderjährigkeit eines Kindes, dass die durch innerstaatliches Recht bestimmten Voraussetzungen, die zum Erwerb der Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates kraft Gesetzes geführt haben, nicht mehr erfüllt sind;
- g) Adoption eines Kindes, wenn dieses die ausländische Staatsangehörigkeit eines oder beider adoptierenden Elternteile erwirbt oder besitzt.“

Das in § 29 des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes vorgeschriebene Verfahren, das bei Erreichen der Volljährigkeit zwingend zum Verlust der doppelten Staatsangehörigkeit führen soll, stellt also einen Verstoß gegen das „Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ dar.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das deutsche Staatsbürgerschaftsrecht gegen das „Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. November 1997 verstößt?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, das am 6. November 1997 zur Zeichnung aufgelegt worden ist, wurde bisher von 20 der insgesamt 41 Mitgliedstaaten des Europarates gezeichnet. Moldawien, Österreich und die Slowakei haben das Übereinkommen auch ratifiziert. Gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens ist es für diese Staaten am 1. März 2000 in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit bisher weder gezeichnet noch ratifiziert, so dass die Bestimmungen des Übereinkommens innerstaatlich keine Anwendung finden.

2. Wann und in welcher Weise will die Bundesregierung ggf. das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ durch eine Novellierung anpassen?

Vor Zeichnung und Ratifikation eines völkerrechtlichen Übereinkommens ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Rücksicht auf das innerstaatliche Recht Vorbehalte und/oder interpretierende Erklärungen zu den jeweiligen Bestimmungen erforderlich sind. Artikel 29 des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit sieht vor, dass zu den Bestimmungen der Kapitel I, II und VI keine Vorbehalte eingelegt werden dürfen. Zu den anderen Bestimmungen können Vorbehalte eingelegt werden, soweit sie mit Gegenstand und Zweck des Übereinkommens vereinbar sind. Demnach sind Vorbehalte u. a. zu Artikel 7 – Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes oder auf Veranlassung eines Vertragsstaates – und zu Artikel 14 – Fälle von Mehrstaatigkeit kraft Gesetzes – zulässig.

Mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. S. 1618) ist in § 29 Abs. 2 und 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ein neuer Tatbestand für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingefügt worden. Seit dem 1. Januar 2000 sind Personen, die gemäß § 4 Abs. 3 StAG im Wege des Ius-soli oder durch privilegierte Einbürgerung nach § 40 b StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, optionspflichtig. Sie verlieren grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes, wenn sie mit Erreichen der Volljährigkeit für die ausländische Staatsangehörigkeit optieren oder bis zum 23. Lebensjahr keine Erklärung abgegeben haben, die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten zu wollen, oder bei Option für die deutsche Staatsangehörigkeit die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht nachgewiesen haben. Ein Vorbehalt zu Artikel 7 des Übereinkommens ist erforderlich, da in dieser Bestimmung ein dem § 29 StAG entsprechender Verlust der Staatsangehörigkeit nicht aufgeführt ist.

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit haben die Vertragsstaaten „Kindern“ die Beibehaltung der bei Geburt „ohne weiteres“ erworbenen Staatsangehörigkeiten zu gestatten. Damit ist den Vertragsstaaten, die den Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit anwenden, jedoch offen gehalten, bei den Betroffenen nach Erreichen der Volljährigkeit den Verlust einer Staatsangehörigkeit herbeizuführen. Zur Klarstellung ist ein entsprechender Vorbehalt zu Artikel 14 zumindest vorsorglich erforderlich, weil für Optionspflichtige nach § 29 StAG der Verlust der Staatsangehörigkeit eintreten kann.

3. Wie viele Staaten sind Unterzeichnerstaaten des „Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit“?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Sind der Bundesregierung bereits Klagen von Betroffenen bekannt, die sich gegen die in § 29 des neuen Staatsbürgerschaftsrechts geforderte Aufgabe der doppelten Staatsbürgerschaft bei Erreichen der Volljährigkeit wenden?

Nein.

